Schwachlastbestätigung für das Kalenderjahr _____

für das Netzgebiet der

Gelsenwasser Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen

-nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-

Ergänzend zu den Regelungen des jeweils gültigen Netznutzungsvertrags dient diese Erklärung dazu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Schwachlast-Konzessionsabgabe für das oben genannte Kalenderjahr für die im Anhang aufgeführten Verbrauchsstellen und Zeiträume nachzuweisen.

Hiermit bestätigen wir, die

_____,
(Lieferant)

dass alle im Folgenden aufgeführten Kriterien für die im Anhang aufgeführten Verbrauchsstellen im oben genannten Kalenderjahr erfüllt sind, welche eine Anwendung der Schwachlast-Konzessionsabgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a KAV durch den Netzbetreiber erlauben.

- Der von uns mit einem Stromkunden vereinbarte Schwachlasttarif enthält gemäß dem BGH-Urteil vom 20.06.2017 (Az. EnZR 32/16) durch unterschiedliche Preisstellungen im Arbeitspreis einen Anreiz zur Verlagerung von Energiebezügen in die vom Netzbetreiber vorgegebene und übermittelte Schwachlastzeit. Dabei ist die Preisdifferenz zwischen Schwachlast- und sonstiger Lieferung größer als die Differenz zwischen der hohen zu der verminderten Konzessionsabgabe.

- Die Verlagerung in die Schwachlastzeit ist auf die vorgegebenen Zeitfenster des Netzbetreibers begrenzt und messtechnisch separat erfasst.

- Wir teilen dem Netzbetreiber den Beginn der Belieferung des Stromkunden mit einem Schwachlasttarif entsprechend den dafür vorgesehenen Marktregeln zum Beginn des Zeitraumes per Marktmeldung nach GPKE mit. Das gleiche gilt für die Beendigung dieser Belieferung.

Auf Anforderung des Netzbetreibers sind wir bereit alle zur Prüfung der Schwachlastkriterien notwendigen Unterlagen innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift / Stempel

Bitte per Mail an: Schwachlast@gw-energienetze.de